

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 11. Juli 2019** um **19.00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2019
3. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 29.05.2019
4. Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben
5. Standesamtsbezirk Hessisches Neckartal
6. Vertrag über den Betrieb und Förderung des Waldkindergartens Hirschhorn
7. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 12. Juli 2019 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 27. Juni 2019
Max Weber, Vorsitzender

04.06.2019

AZ: 8000; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2019

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	05.06.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	2	11.07.2019	Öffentlich
Stavo		25.07.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Form des Beteiligungsberichtes ist in § 123a Abs. 2 HGO geregelt.

Da die Stadt Hirschhorn bei keinem Unternehmen des Privatrechts mit mindestens 20% beteiligt ist, muss ein solcher Beteiligungsbericht nicht erstellt werden.

Beschlussvorschlag für Magistrat, HFSA und Stavo:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass für die Stadt Hirschhorn keine Notwendigkeit besteht für das Jahr 2019 einen Beteiligungsbericht nach §123a Abs. 2 HGO zu erstellen.

Abteilung F	
ges.: Bgm	Datum
	27.06.19

14.06.2019

AZ: 0009/09; 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2019; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 29.05.2019

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	19.06.2019	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	3	11.07.2019	Öffentlich
Stavo		25.07.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung jedoch mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Bei der Stadt Hirschhorn sind dies die Berichte zum 30.05. und 30.09..

Sie sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese im laufenden Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

Dieser gesetzlichen Anforderung folgend, welche auch in der Haushaltsgenehmigung 2018 nochmals fixiert ist, wird der Bericht (Magistratsmitglieder haben diesen bereits erhalten) zum 29.05.2019 mit folgenden Plan-Ist-Vergleichen vorgelegt:

- Ergebnishaushalt mit allen Sachkonten
- verschiedene Teilergebnishaushalte mit ausgewählten Sachkonten
- Stand der Investitionen

Eine Liste mit Erläuterungen zu ersichtlichen Differenzen zwischen Ansatz und Ergebnis wurde erstellt. Nähere Erläuterungen zu den Plan-Ist-Vergleichszahlen können mündlich in den Sitzungen gegeben werden.

Änderungen der HGO und GemHVO durch die Hessenkasse:

Nach den Änderungen zur Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde im § 92 (4) HGO die Pflicht zum Ausgleich des Haushaltes in Planung und Rechnung aufgenommen. Dies bedeu-

tet, dass der Haushalt auch im Vollzug auszugleichen ist. Sollten sich also Ergebnisveränderungen im laufenden Haushaltsjahr zum Haushaltplan ergeben, welche ersichtlich werden lassen, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, so muss die Kommune tätig werden und diese Ergebnisverschlechterung abfangen.

Dies führt dazu, dass den Haushaltsberichten eine noch höhere Bedeutung zukommt. Sollten sich im Bericht gravierende Änderungen abzeichnen, muss die Verwaltung tätig werden.

Sollte der Haushaltsplan in der Rechnung nicht ausgeglichen werden können, muss der entstandene Fehlbetrag zum Ende des betroffenen Haushaltsjahres mit dem Haushalt des nächsten Jahres ausgeglichen werden.

Anmerkung zu den bereits getätigten Investitionen:

Da die Genehmigung des Haushaltes für 2019 noch nicht eingegangen ist, befindet sich die Stadt Hirschhorn noch immer in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Dies bedeutet, dass für alle Arten von Ein- und Auszahlungen der § 99 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) einschlägig ist. Investitionen, welche im Haushaltsplan 2019 vorgesehen waren, dürfen hiernach nur unter sehr strikten Voraussetzungen angegangen werden, solange keine Genehmigung des Haushaltes erteilt wurde.

In der Spalte „gebucht“ erkennt man, welche Investitionen mit geplanten Mitteln des Jahres 2019 finanziert wurden. Die Begründungen für diese bereits getätigten Auszahlungen wurden in der Anlage zum Plan-Ist-Vergleich ausgeführt.

Zusammenfassung:

Zum Stand 29.05.2019 wird der Haushaltsplan eingehalten. Die geplanten Erträge stimmen weitestgehend mit den Ansätzen überein. Die Gewerbesteuer sowie die Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer entsprechen den angesetzten Werten. Jedoch kann es gerade bei der Gewerbesteuer in kurzer Zeit zu hohen Schwankungen kommen.

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres stimmen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln überein.

Somit sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr nach dem Bericht zum 29.05.2019 erforderlich.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, HFSA und Stavo:

Vom Plan-Ist-Vergleich zum 29.05.2019 zum Haushaltsvollzug 2019 wird Kenntnis genommen. Demnach sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr erforderlich.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum
	27.06.19
	

01.07.2019

AZ: 0004/01; 0009/09 (AE)

Sitzungsvorlage

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		11.07.2019	nicht öffentlich
HFSA	4	11.07.2019	Öffentlich
Stavo		25.07.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund reichte ein Schreiben (Anlage 1) „Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ (Anlage 2) am 26. Juni 2019 mit der Bitte ein, dieses in der Stadtverordnetenversammlung zu verabschieden. Die Erklärung dazu kann dem Schreiben entnommen werden.



Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das „Hessische Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ zu verabschieden und über den Hirschhorner Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Das „Hessische Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ wird verabschiedet und über den Hirschhorner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

ges.: Bgm	Hauptamt Datum 01.07.2019
-----------	--



Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
Geschäftsführender Direktor



Hessischer Städte- und Gemeindebund Postfach 1351 63153 Mühlheim/Main

An die
 Stadtverordnetenvorsteher/innen und
 Vorsitzenden der Gemeindevertretungen
 der Mitgliedskommunen
 im Hessischen Städte- und Gemeindebund

Dezernat 1

Referent(in) Herr Klotz
 Unser Zeichen

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 35

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 26.06.2019

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

„die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie“, unter diesem Leitsatz steht das „Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“, eine eindringliche Erklärung, mit der sich am 10. Mai 2019 Vertreter*innen eines sehr breiten Spektrums der hessischen Zivilgesellschaft an die hessische Öffentlichkeit gewandt haben. 48 Erstunterzeichner*innen, darunter führende Persönlichkeiten aus Verbänden und Institutionen, kommunalen Spitzenverbänden, Religionsgemeinschaften und Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wohlfahrt, Sport, Kunst und Kultur, haben hier ein Zeichen gesetzt: Für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschiede und Vielfalt als Reichtum begreift. Gegen Diskriminierung und Hetze.

Wie auf der Landesversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen ausgeführt, wenden wir uns an Sie und bitten Sie, das Hessische Plädoyer in Ihren Vertretungen einzubringen.

Aus zwei wichtigen Gründen:

Nach außen zeigen die Kommunen, die das Plädoyer unterzeichnen, dass sie gegen jeder Form von Demokratiefindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegentreten.

Nach innen kann die Stadtverordnetenversammlung/die Gemeindevertretung ein Bekenntnis ablegen, keine persönlichen Angriffe, Erniedrigungen und Verunglimpfungen in der Kommunalpolitik zu akzeptieren.

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
 Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen
 Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



Die beschämenden Reaktionen auf den Tod von Regierungspräsident Dr. Lübcke in den Sozialen Netzwerken haben eindringlich gezeigt, dass Demokratie wehrhaft sein muss und Angriffe, Hasskampagnen und körperliche Gewalt gegen haupt- und ehrenamtliche Kommunalpolitiker durch nichts zu rechtfertigen sind. Von daher halten wir es für unbedingt erforderlich, das Hessische Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben zu unterstützen und legen Ihnen den Text bei.

Mit freundlichen Grüßen

Kw

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

*„Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart.
Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue
Ansteckungsgefahren.“
Richard von Weizsäcker*

1. Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie. „Die Menschenwürde ist unantastbar“ - dieser Grundsatz ist die erste und oberste Norm unseres demokratischen Staates. Er unterliegt einem absoluten Schutzgebot. Er ist Leitgedanke allen staatlichen Handelns und des gesellschaftlichen Zusammenlebens und ist nach allem, was durch Deutsche an Unmenschlichkeit und Hass geschehen ist, nicht verhandelbar. Es geht um das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und um Freiheit als Kern der Menschenwürde, aber auch um Gleichheit, Respekt und Teilhabe in unserer Gesellschaft. Unsere Unterschiede und unsere kulturelle Vielfalt begreifen wir als Chance und Reichtum.

2. Gegenwärtig findet eine dramatische politische Verschiebung statt. Rassismus und Menschenfeindlichkeit sind in erschreckendem Maße gesellschaftsfähig geworden. Was gestern noch undenkbar war und als unsagbar galt, wird derzeit Realität. Viele Teile Europas sind von einer nationalistischen Stimmung, von Ausgrenzung und Entsolidarisierung erfasst. Widerspruch wird gezielt als realitätsfremd diffamiert, solidarisches Handeln von einzelnen Regierungen kriminalisiert. Humanität und Menschenrechte, Religionsfreiheit und demokratischer Rechtsstaat werden offen angegriffen. Es ist ein Angriff, der uns allen gilt.

3. Wir treten für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft ein und wollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage von Menschenwürde, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit fördern. Wir treten jeder Form von Demokratiefeindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Wir wollen noch stärker als bisher die Anerkennung von Verschiedenheit mit dem Engagement gegen Ungleichheit verbinden, in Deutschland, in Europa und weltweit.

4. Wir setzen uns ein für ein offenes, demokratisches und solidarisches Europa, das der zunehmenden sozialen Ungleichheit stärker als bisher entgegenarbeitet. Wir verteidigen das Recht auf Leben und das Recht auf Schutz und Asyl. Wir engagieren uns für ein Europa, das sich auch seinem kolonialen Erbe stellt und seiner Verantwortung für eine solidarische Weltgesellschaft gerecht wird. Gerade in der Zeit der Krise gibt es keinen anderen Weg als die Solidarität zwischen den Menschen.

5. Wir wollen beitragen zu einem zukunftsfähigen Verständnis unserer Demokratie, das sich für bisher ausgeschlossene Menschen öffnet. Wir wollen neu verhandeln, was ein gutes demokratisches Miteinander ausmacht – ohne zum Beispiel Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte auszuschließen. Wir setzen uns für eine demokratische und gewaltfreie Streitkultur ein. Und wir schreiten ein, wenn die Grenzen eines guten, fairen und demokratischen Miteinanders verletzt werden. Wir verpflichten uns, einen Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung unserer Demokratie anzustoßen und mitzutragen. Dabei stehen wir ein für Ehrlichkeit – auch gegenüber Fehlern, die im Miteinander einer sich schnell verändernden Gesellschaft gemacht werden. Wir sehen dieses Hessische Plädoyer als Auftakt eines Prozesses. Wir wünschen uns, dass sich eine breite demokratische Mehrheit unseres Landes daran beteiligt.

28.06.2019

AZ: P-0301 (SF)

Sitzungsvorlage

Standesamtsbezirk 'Hessisches Neckartal'

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	27.06.2019	NICHTÖFFENTLICH
HfSA	5	11.07.2019	Öffentlich
Stavo		25.07.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Mit Datum zum 01.01.2004 wurde der gemeinsame Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“ gegründet. Zum Zeitpunkt der Bildung des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ regelte § 52 des Personenstandsgesetzes (bis 31.1.2008 gültig) in Verbindung mit § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz, dass die Standesamtsbezirke durch den Regierungspräsidenten gebildet werden.

Die von den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach am 11.11.2003 beantragte Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks zum 01.01.2004, wurde durch Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05.12.2003 genehmigt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bildung des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ ursprünglich beschlossen wurde, um Kosten einzusparen, es wurden daher vorwiegend Vorteile im finanziellen Bereich beider Kommunen gesehen. Die Vereinbarung war somit der gesamtwirtschaftlichen Situation und deren Folgen im Einnahmenbereich der öffentlichen Haushalte geschuldet. Die Verwaltungshaushalte von Hirschhorn und Neckarsteinach konnten beide im Jahr 2003 nicht ausgeglichen werden. Beide Städte wurden aufgefordert Maßnahmen zur Konsolidierung der Haushalte vorzulegen. Es wurden folgende Vorteile in Bezug auf die Bildung eines Standesamtsbezirks gesehen:

- a. Verbesserung der Einnahmesituation durch z.B. anzustrebenden Ausgleich der Gebührenhaushalte
- b. Reduzierung der Ausgaben, im Besonderen die Ausgaben die nicht nur kurzfristig wirken, wie z.B. frei werdende Stellen nicht wieder zu besetzen (betrifft hauptsächlich Neckarsteinach), etc.

- c. Intelligente Neustrukturierung der beiden Verwaltungen im Bereich des Standesamts
- d. Erhöhung der Qualität der Arbeit

Es sollte weiterhin erwähnt werden, dass es zum damaligen Zeitpunkt im Bereich der Standesämter eine personelle Unterbesetzung bei Neckarsteinach (zwei Pensionierungen, eine Kündigung) und eine Überbesetzung in Hirschhorn gab. Nach der Zusammenlegung der beiden Standesämter zum 31.12.2003 gab es somit in Neckarsteinach keinen sachbearbeitenden Mitarbeiter mehr für den Standesamtsbereich. Für Neckarsteinach hatte dies den Vorteil, einer qualitativ hochwertigen fachlichen Betreuung des Aufgabengebiets, ohne dafür neues Personal einstellen zu müssen. Der Vorteil auf Hirschhorner Seite lag in der Ausfüllung einer entstandenen personellen Überkapazität und der Erzielung von Einnahmen und der Beibehaltung der Eheschließungen auf dem Schloss auf dem damaligen Niveau.

Auf Grundlage dieser Überlegungen wurde die Bildung des gemeinsamen Standesamtsbezirks durch die Parlamente beider Städte zum 01.01.2004 beschlossen und durch das Regierungspräsidium genehmigt. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hierüber wurde allerdings nie schriftlich fixiert, d.h. die Grundlage für die Bildung des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ sind alleinig die Beschlüsse der beiden Stadtverordnetenversammlungen. Ein Abrechnungsmodus über die Kosten war ebenso nicht geregelt und ist es bis heute nicht.

Dies sollte nun erstmalig im Jahr 2019 erfolgen. Ein Entwurf der Vereinbarung wurde bei der gemeinsamen Magistratssitzung von Hirschhorn und Neckarsteinach vorgelegt und besprochen, es wurden einige Änderungswünsche vorgebracht. Diese Vereinbarung wurde bisher nicht unterzeichnet.

Bevor nun eine schriftliche Fixierung der bereits seit 2004 bestehenden Zusammenarbeit abgeschlossen wird, sollte nun bedacht werden, dass nach 15 Jahren der Zusammenarbeit im Standesamtsbezirk „Hessisches Neckartal“, sich sowohl im Bereich der personellen Ausstattung, als auch in der Gesamtstrukturierung der beiden Verwaltungen, umfängliche Änderungen ergeben haben. Eine Neubewertung der damals gesehenen Vorteile ist daher, nicht nur auf Grund von personellen Änderungen, angezeigt und auch notwendig.

Die Hauptsachbearbeiterin im Standesamtsbezirk (Vollzeit) scheidet auf eigenen Wunsch zum 30.06.2019 bei der Stadt Hirschhorn aus. Daher fand am 09.05.2019 ein Personalgespräch mit allen beteiligten Mitarbeitern der betroffenen Abteilung statt. Es konkretisierte sich heraus, dass die Sachbearbeitung im Standesamtsbezirk, im Besonderen dem Aufwand im Bereich der Eheschließungen geschuldet, auch durch Umorganisation von einzelnen Tätigkeiten innerhalb der Abteilung, nicht mit einer Halbtagesstelle vollumfänglich abgedeckt werden kann.

Der Konsens dieses Gesprächs war, dass bei einer Trennung der Standesämter, mit den jetzt vorhandenen personellen Mitteln, die Sachbearbeitung weiter gewährleistet wäre. Bei einer Weiterführung der Zusammenarbeit mit Neckarsteinach ist dies nicht der Fall und somit zusätzlich eine Erhöhung des Personalschlüssels in Höhe von 0,5 Stellen erforderlich, um die überwiegende Mehrheit an Trauungen in Neckarsteinach abzudecken. Damit für den Standesamtsbezirk wie bisher mit 1,0 Stellen geplant werden kann, muss in der Abteilung O Arbeitsbereiche umorganisiert werden, damit für das Standesamt Kapazitäten in Höhe von 0,5 Stellen freigemacht werden können.

Es zeigt sich zusätzlich, dass die damalige Situation der Unterbesetzung von Neckarsteinach und der Überbesetzung Hirschhorns, inzwischen einer Umkehrung der Verhältnisse (2 Standesbeamte und 1 Traustandesbeamter in Neckarsteinach) unterliegt. Die Hauptlast der standesamtlichen Arbeit sind eindeutig die inzwischen stark angestiegenen Fallzahlen der Eheschließungen in Neckarsteinach und den damit verbundenen Vorbereitungen.

Folgende Tabelle soll ein Vergleich des inzwischen anfallenden zahlenmäßigen hohen Aufwandes der Verteilung der Eheschließungen zu Beginn der Zusammenarbeit und zum jetzigen Stand verdeutlichen:

Jahr	Hirschhorn	Neckarsteinach
2002	80	28
2003	63	18
2004	79	22
2005	79	39
2006	73	30
2007	67	29
2008	65	45
2009	78	21
2010	49	34
2011	30	39
2012	38	36
2013	50	28
2014	44	48
2015	30	45
2016	39	63
2017	48	76
2018	24	74

Die Verschiebung der Eheschließungszahlen resultiert aus der Schließung des Schloss Hirschhorn für Trauungen und dem anhaltenden „Boom“ der Eventtrauungen „Hoher Darsberg“.

Eine Trennung des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ ist nach Auskunft der Aufsichtsbehörden möglich, allerdings auch mit einigen Fragestellungen verbunden, zu denen Lösungen erarbeitet werden müssen.

Rein rechtlich liegt ein Vertrag zwischen Neckarsteinach und Hirschhorn vor, der allerdings wie zuvor bereits erläutert nicht schriftlich fixiert wurde. Deshalb gibt es auch keine Grundlagen bzw. Vorgaben für eine ordnungsgemäße Trennung. Die Trennung hat auf Grund der Auskunft des Regierungspräsidiums Darmstadt auf Grundlage von Beschlüssen beider Stadtverordnetenversammlungen zu erfolgen. Die Kommunalaufsicht muss ebenfalls zustimmen. Es wird empfohlen, wenigstens für den Fall der Trennung eine Vereinbarung abzuschließen, damit dies ordnungsgemäß erfolgen kann.

Die bisherigen Beurkundungen lassen sich nachträglich nicht mehr auf die einzelnen Standesämter aufteilen, d. b. eines der Standesämter wäre dann für alle bisherigen Verfahren zuständig, wobei hierfür der Aufwand relativ gering sein dürfte. Vertraglich sollte der genaue Trennungstermin festgelegt werden und sollte auf jeden Fall zu einem 01.01. erfolgen.

Anmerkung

Aus Sicht der Personalabteilung sind alle zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Vorteile heute nicht mehr erkennbar. Im Gegenteil, es müsste für den in den letzten Jahren wesentlich erhöhten Zeitfaktors für anfallende Eheschließungen in Neckarsteinach, in einem Kraftakt die jetzige Abteilung umorganisiert werden, um Kapazitäten in Höhe von 0,5 Stellen zu schaffen. Zusätzlich müssten weitere 0,5 VZ für das Standesamt am Arbeitsmarkt beschafft werden, was einen zusätzlichen aber nicht unerheblichen Mehraufwand in der Personalbeschaffung nach sich ziehen wird.

Stellungnahme der Finanzabteilung

Im Jahr 2018 wurde insgesamt 98 Trauungen in Hirschhorn und Neckarsteinach vollzogen. Hiervon wurden 24 in Hirschhorn und 74 in Neckarsteinach abgehalten. Bei der Kostenstelle 02040299 Personenstandswesen -Allgemein- werden alle Personalkosten für den Standesamtsbezirk verbucht. Im Jahr 2018 hatte man hier einen Ansatz von insgesamt 50.500 €.

Trauungen insgesamt	=	98
Personalkosten insgesamt	=	50.500,00 €
Personalkosten in Hiho bei 24 Trauungen	=	12.367,35 €

Personalkosten in N´steinach bei 74 Trauungen = 38.132,65 €

Als Erträge wurden folgende Werte bei der Kostenstelle 02040299 Personenstandswesen Neckarsteinach angesetzt:

Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	=	17.000,00 €
Kostenerstattungen von Gemeinden	=	<u>23.000,00 €</u>
		40.000,00 €

Nach diesem Abrechnungsmodell heben sich die Kosten für die Trauungen in Neckarsteinach durch die Erträge auf. Somit hätten wir keine Mehrkosten oder Mehrerträge aus dem Standesamtsbezirk für die Trauungen in Neckarsteinach.

Problematiken:

1. Abrechnungsmodell

Die Kosten für die Trauungen in Neckarsteinach wurden zuletzt für das Jahr 2017 abgerechnet. Mit der Abrechnung ging die Mitteilung der Stadt Neckarsteinach ein, dass am jetzigen Abrechnungsmodell nach Trauungen nicht mehr festgehalten werden soll. Die Kosten sollen nach den Einwohnern in den Kommunen abgerechnet werden. Dies würde dazu führen, dass wir mit erheblich weniger Erträge rechnen müssten. **Dies würde bedeuten, dass wir mit den Trauungen in Neckarsteinach Fehlbeträge im Haushalt generieren würden und somit den Haushalt belasten.**

Eine Umstellung der Abrechnung ist verhandelbar, da es noch keine schriftliche Vereinbarung mit Abrechnungsmodus über den Standesamtsbezirk und somit auch keine bindende Regelung gibt.

2. Abrechnung des Vorjahres und der Folgejahre

Die Abrechnung des Jahres 2018 wurde noch nicht vorgenommen. Grund hierfür ist der Wunsch der Stadt Neckarsteinach das Abrechnungsmodell zu ändern. Einfach ausgedrückt: Wir haben einen gemeinsamen Standesamtsbezirk mit Neckarsteinach, aber weil es keine Regelung für die Abrechnung mit Neckarsteinach gibt, gibt es keinen Anspruch auf Geld aus 2018 und in den Folgejahren.

Anmerkung:

Die Einstellung einer neuen Arbeitskraft würde nur geschehen, um die Trauungen, in Neckarsteinach, im Besonderen die Vor- und Nachbereitung, vollziehen zu können. Die Bearbeitung der neuen Stelle (Einstellung, Personalabrechnungen,...) würde durch die Personalabteilung der Stadt Hirschhorn stattfinden und somit auch Mehrarbeit für die betroffene Abteilung im Haus bedeuten.

Beschluss des Magistrats:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, von einer weiteren Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ aus den zuvor genannten Gründen Abstand zu nehmen. Weiterhin sollen die Voraussetzungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit durch die Verwaltung im Detail ausgearbeitet werden. Der Austritt soll nach Möglichkeit zum 01.01.2020 erfolgen.

Beschlussvorschläge für den HFSA :



- a.) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, von einer weiteren Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ aus den zuvor genannten Gründen Abstand zu nehmen. Weiterhin sollen die Voraussetzungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit durch die Verwaltung im Detail ausgearbeitet werden. Der Austritt soll nach Möglichkeit zum 01.01.2020 erfolgen.

- b.) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die weitere Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ voranzubringen. Der von Neckarsteinach vorgelegte Entwurf der schriftlichen Vereinbarung soll im Detail ausgearbeitet werden. Von den Bedenken des Personalamts und der Finanzverwaltung wurden nahmen die Gremien Kenntnis.

Beschlussvorschläge für die Stavo:

- a.) Von einer weiteren Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ aus den zuvor genannten Gründen wird Abstand genommen. Weiterhin sollen die Voraussetzungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit durch die Verwaltung im Detail ausgearbeitet werden. Der Austritt soll nach Möglichkeit zum 01.01.2020 erfolgen.

- b.) Die weitere Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtsbezirks „Hessisches Neckartal“ soll vorgebracht werden. Der von Neckarsteinach vorgelegte Entwurf der schriftlichen Vereinbarung soll im Detail ausgearbeitet werden. Von den Bedenken des Personalamts und der Finanzverwaltung nahmen die Gremien Kenntnis.

	Abteilung P	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.
	28. JUNI 2019	28. JUNI 2019
		

Der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Drucksache: **16/19**

01.07.2019

AZ: 4114/60; 0009/09 (SF)

Sitzungsvorlage

Vertrag über den Betrieb und Förderung des Waldkindergartens Hirschhorn

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		11.07.2019	nicht öffentlich
HFSA	6	11.07.2019	Öffentlich
Stavo		25.07.2019	Öffentlich

Sachverhalt:

Aus der Darstellung des Bedarfs- und Entwicklungskonzepts der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hirschhorn zeigt sich, dass der Bedarf an Kinderbetreuung mit dem „Status Quo“ und der Einrichtung einer zusätzlichen vierten Gruppe im Kiga „GerneGross“ die kommenden Jahre gedeckt werden kann. Dafür ist es allerdings notwendig, dass der Waldkindergarten erhalten bleibt. Es fand daher bezüglich der Abstimmung der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten des Waldkindergartens am 10.04.2019 ein verwaltungsinternes Erörterungsgespräch statt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass zusätzlich zum erhaltenswerten und pädagogisch wertvollen Angebot, sich der Waldkindergarten kosteneffizienter betreiben lässt, als eine vergleichbare Kindergartengruppe in einer kommunalen Einrichtung. Im Vergleich zur Einrichtung Hirschhorn wurde eine Modellrechnung, bei der die Pro-Kopfkosten ermittelt wurden, angestellt. Bei der KiTa Hirschhorn wurden alle Aufwendungen aus dem Jahr 2018 durch die Anzahl der betreuten Kinder dividiert. Heraus kam dabei ein Defizit, das pro Kopf getragen werden muss. Das Defizit der Waldkindergartengruppe wurde ebenfalls auf die besuchenden Kinder aufgeteilt. Die Erträge in der jeweiligen Einrichtung wurden gegengerechnet.

	Aufwendungen	ILV Aufwendungen	Sachkosten	Personalkosten	Summe	Erträge Landeszuschuss Privat	Erträge Eltern	Sonstige Erträge	Summe	Differenz
Kita Hirschhorn	627.736,00	59.692,00	n. z.	n. z.	687.428,00		93.785,00	64.609,00	316.268,00	-371.160,00
WaKi privater Träger	n. z.	n. z.	4.500,00	109.963,49	114.463,49	48.318,00	18.000,00		66.318,00	-48.145,49
WaKi Stadt als Träger			4.500,00	109.963,49	114.463,49	43.903,00	0,00	0,00	43.903,00	-70.560,49

Differenz Einnahmen /Ausgaben	Differenz monatlich	Differenz pro Kopf/ Jahr	Differenz pro Kopf/ Monat
-371.160,00	-30.930,00	-6.186,00	-515,50
-48.145,49	-4.012,12	-3.209,70	-267,47
-70.560,49	-5.880,04	-4.704,03	-392,00

Stand 28.06.2019, gerechnet mit 60 Kindern in der KiTa Hiho

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Zuschussbedarf pro Kind und Monat in der Einrichtung in Hirschhorn **515,50 €** beträgt. Beim Betrieb der Einrichtung durch den privaten Träger entsteht eine Differenz in Höhe von **267,47 €** pro Kind und Monat, während der Betrieb in kommunaler Trägerschaft ein Zuschussbedarf in Höhe von **392 €** pro Kind und Monat nach sich ziehen würde. Vorteil der privaten Trägerschaft ist, dass zusätzlich Elternbeiträge erhoben werden können, welche durch städtische Trägerschaft nicht erhoben werden dürfen. Zusätzlich kommt hinzu, dass private Träger im Gegensatz zu öffentlichen Trägern, mit einer erhöhten Betriebskostenförderung bedacht werden. Vergleicht man den Zuschussbedarf und will den Waldkindergarten auf Grund des wertvollen pädagogischen Konzepts erhalten, so ist die sinnvollste Lösung, das Defizit des Waldkindergartens auszugleichen, um so die Einrichtung in privater Trägerschaft zu erhalten. Eine entsprechende Kooperation kann vertraglich ausgestaltet werden, so dass die Stadt entsprechend ihrem Zuschuss, auch ein Mitbestimmungsrecht in relevanten Dingen wie Personalausstattung, Verfahren über die Aufnahme von Kindern, etc. erhält.

Unten dargestellt ist der kalkulatorische Verlust der durch die Stadt ausgeglichen werden müsste, im jeweiligen Verhältnis zur Auslastung des Waldkindergartens (Kinderzahl).

Kostenkalkulation Waki Hirschhorn 2019	Fixkosten	Anzahl Kinder			
		10	12	16	20
Annahmen Kinderanzahl 1.3.					
Ausgaben					
Sachkosten	4.500,00 €				
Personalkosten	109.963,49 €	1,9 Stellen	57875,52		
Summe	114.463,49 €				
Einnahmen					
Zuschuss § 32c HKJGB	1.627,20 €	16.272,00 €	19.526,40 €	26.035,20 €	29.289,60 €
Zuschuss § 32, Abs 2, Ziff. 2b, bb HKJGB	660,00 €	6.600,00 €	7.920,00 €	10.560,00 €	11.880,00 €
Zuschuss § 32, Abs 3 HKJGB	225,00 €	2.250,00 €	2.700,00 €	3.600,00 €	4.050,00 €
Zuschuss § 32, Abs. 5 HKJGB		4.020,00 €	4.020,00 €	4.020,00 €	4.020,00 €
Zuschuss § 32, Abs. 6 HKJGB		6.600,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €
Elternbeiträge	2.016,00 €	20.160,00 €	24.192,00 €	32.256,00 €	36.288,00 €
Gesamteinnahmen		55.902,00 €	64.958,40 €	83.071,20 €	92.127,60 €
Kalkulatorischer Verlust		58.561,49 €	49.505,09 €	31.392,29 €	22.335,89 €
in % der Kosten		51%	43%	27%	20%
Am 1.3.2019 wurden 16 Kinder gemeldet					
					12%

Ein Vertragsentwurf wird derzeit noch rechtlich auf Konformität mit dem Hessischen Landesrecht beim Hessischen Städte- und Gemeindebund geprüft, ein Ergebnis steht noch aus.

Es wird dringend empfohlen, eine entsprechende Vereinbarung mit Postillon e.V. abzuschließen um eine Schließung des Waldkindergartens zu vermeiden. Bei der Schließung des Waldkindergartens wären aktuell 14 Hirschhorer Ü3 Kinder mehr zu betreuen, die wir aktuell nicht in den kommunalen Einrichtungen aufnehmen könnten. Für diese 14 Kinder müsste Personal eingestellt und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die bei weitem den Zuschussbedarf übersteigen.

Die Vertragsdauer ist im Vertragsentwurf so zu gestalten, dass er auf unbestimmte Zeit geschlossen wird und von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) gekündigt werden kann.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Die finanzielle Unterstützung des Waldkindergartens ist in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 (aus dem Haushalt 2019) nicht vorgesehen. Somit bedeutet diese, noch in der Höhe unklare, Bezuschussung einen weiteren Aufwand für die Stadt, welcher ausgeglichen werden muss.

Beschlussvorschläge für den Magistrat und den HFSA:

- a.) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, eine Vereinbarung über den Betrieb und Förderung des Waldkindergartens mit der Maßgabe abzuschließen, die kalkulatorischen Verluste der Einrichtung durch die Stadt auszugleichen und den Waldkindergarten dadurch zu erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu einen Vertragsentwurf aufzusetzen.
- b.) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Waldkindergarten finanziell nicht zu unterstützen. Die Gremien nehmen zur Kenntnis, dass die momentan im Waldkindergarten betreuten 14 Hirschhorner Kinder nicht komplett in die städtischen Einrichtungen übernommen werden können.

Beschlussvorschläge für die Stavo:

- a.) Es wird eine Vereinbarung über den Betrieb und Förderung des Waldkindergartens mit der Maßgabe abgeschlossen, die kalkulatorischen Verluste der Einrichtung durch die Stadt auszugleichen und den Waldkindergarten dadurch zu erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu einen Vertragsentwurf aufzusetzen.
- b.) Der Waldkindergarten wird finanziell nicht unterstützt. Die Gremien nehmen zur Kenntnis, dass die momentan im Waldkindergarten betreuten 14 Hirschhorner Kinder nicht komplett in die städtischen Einrichtungen übernommen werden können.

	Abteilung F	Abteilung P
ges.: Bgm	Datum 01.07.2019	Datum 01.07.2019
		